

1:1.000

WR I

GRZ 0,15

GFZ 0,20

OE

RLANZEICHNUNG

TEIL A 1)

## (TEIL B)

- I. Festsetzungen für das WR-Gebiet (Teil A 1)
- 1. Es sind ausschließlich Satteldächer und Krüppelwalmdächer zulässig.
- 2. Die Dachneigung für Wohngebäude wird mit 40° 51°, für Nebengebäude, Garagen und Carports mit 25° - 51° festgesetzt.
- 3. Als Dachdeckung sind ausschließlich rote bis braune Pfannen zulässig.
- 4. Die Außenwände sind in rotem bis braunem Mauerwerk zu errichten.
- 5. Als straßenseitige Einfriedungen sind ausschließlich Hecken aus heimischen Laubgehölzen zulässig.
- II. Festsetzungen für die Ausgleichsfläche (Teil A 2)

Es gilt die BauNVO 1990

1. Die in der Planzeichnung als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgesetzte Fläche darf weder landwirtschaftlich noch anderweitig genutzt werden. Die Fläche ist einmal pro Jahr zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren.

### ZEICHENERKLÄRUNG

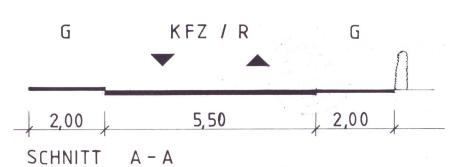
**FESTSETZUNGEN** 



DARSTELUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandener Knick

# STRASSENPROFIL 1:100



#### VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.04.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 9 m bis zum 25.08.1993erfolgt

Gemeinde Krüzen, den 3 0. Mai 1994



2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 21.09.1992 durchgeführt

Gemeinde Krüzen, den 3.0. Mai. 1994



Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.01.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Gemeinde Krüzen, den 30. Mai 1994 Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am <u>03.08.199</u>3den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt

Gemeinde Krüzen, den 3 0. Mai 1994



5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.09.1993 bis zum 06.10.1993 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom am bis zum 26.08.1993durch-Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gemeinde Krüzen, den 3.0. Mai. 1994



Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 02.06.199 städtebaulichen Planung werden als richtig Ratzeburg , den 03. JUNI 1994

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am <u>28.10.1993</u> geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Krüzen, den 3 0. Mai 1994



8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom \_\_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom \_\_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Daher wurde eine eingesehrankte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Semeinde Krüzen, den .....

Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am <u>28, 10.1993</u> von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom <u>28,10.1993</u> gebilligt. Gemeinde Krüzen, den 30. Mai 1994

10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 31.05. 1994 dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg angezeigt worden.

Dieser Hat mit Verfügung vom 08.06.1994Az.:610/61702-0736.1 erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. oder: Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Gemeinde Krüzen, den 27. Juni 1994



11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Krüzen, den 27. Juni 1994



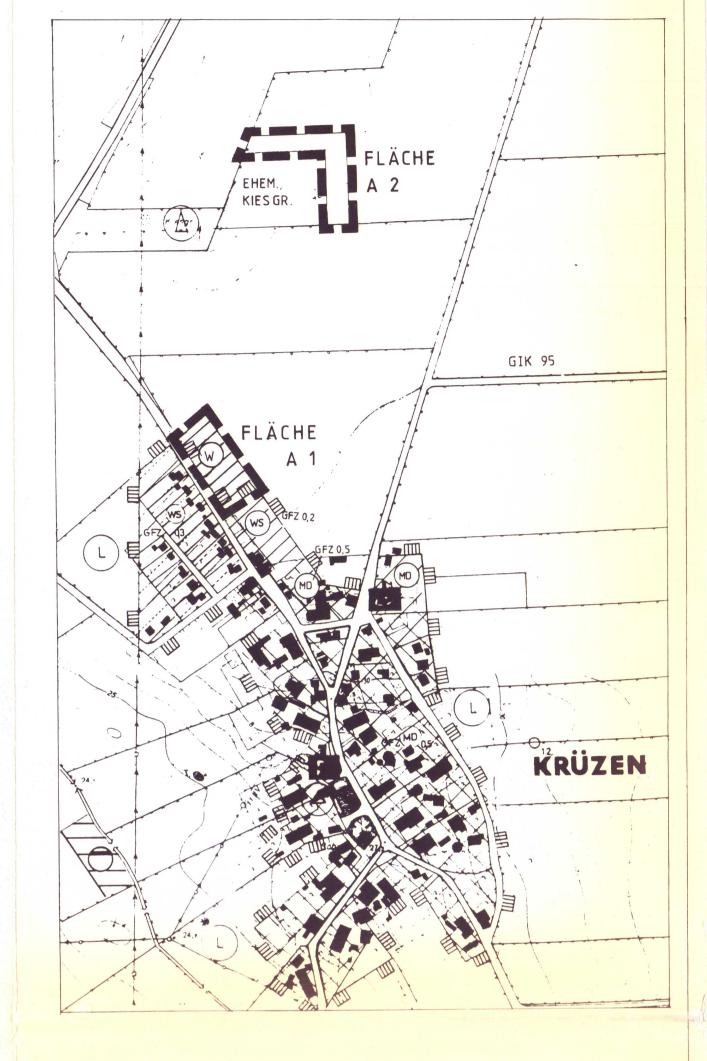
12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom am bis zum 05.7.94 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 06.07. 1994 in Kraft getreten.

Gemeinde Krüzen, den 6. Juli 1994



Der Bürgermeister

## ÜBERSICHTSPLAN 1:5000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBI, Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. 10.1993 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für die Gebiete "am nördlichen Ortsausgang östlich des Schmiedeweges" und "Ausgleichsfläche nördlich und östlich der ehem. Kiesgrube", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

#### SATZUNG DER GEMEINDE KRÜZEN **BEBAUUNGSPLAN** NR. 1

Gebiet 1: Am nördlichen Ortsausgang östlich des Schmiedeweges Gebiet 2: Ausgleichsfläche nördlich und östlich der ehem. Kiesgrube

**Eckhard Buchwald** Stadtplanung Bödelsollstraße 40 W- 2430 NEUSTADT Tel.: 04561 / 8472